



## DORFGEMEINSCHAFT RONDORF-HOCHKIRCHEN-HÖNINGEN E.V.

### SATZUNG

Präambel	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Zweck des Vereins	2
§ 4 Selbstlose Tätigkeit	2
§ 5 Mittelverwendung	3
§ 6 Verbot von Begünstigungen	3
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 9 Beiträge	4
§ 10 Organe des Vereins	4
§ 11 Mitgliederversammlung	4
§ 12 Vorstand	5
§ 13 Kassenprüfung	5
§ 14 Auflösung des Vereins	5

# Präambel

Die Dorfgemeinschaft Rondorf-Hochkirchen-Höningen besteht seit 1963 als Verein bürgerlichen Rechts. Die zuletzt bei der Mitgliederversammlung am 10. April 1986 beschlossene Satzung wird hiermit im Rahmen der Umwandlung in einen „eingetragenen Verein“ neu gefasst. Der ursprüngliche Vereinszweck der Dorfgemeinschaft bleibt gewahrt. Der einzutragende Verein soll weiterhin gemeinnützige Zwecke verfolgen.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Dorfgemeinschaft Rondorf-Hochkirchen-Höningen**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 50997 Köln.

## § 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Dorfgemeinschaft Rondorf-Hochkirchen-Höningen ist die Förderung der Jugend- und Altenpflege, des Brauchtums sowie die Pflege der Denkmäler. Im Einzelnen wird der Zweck des Vereins verwirklicht durch:
  1. Pflege der Ehren- und Gedenkstätten
  2. Anregungen zur Errichtung von Kinderspielplätzen und Mitwirkung bei deren Errichtung
  3. Ehrung der Alten (Seniorinnen und Senioren sowie Jubilare)
  4. Wahrnehmung von Interessen der Bürgerinnen und Bürger sowie ortsansässiger Vereine auf kommunaler Ebene
  5. Anregung und Mitwirkung zur Verschönerung der Ortschaften
  6. Brauchtumpflege und lokale Veranstaltungen, z.B. das Maifest (Brunnenfest) sowie die Unterstützung der örtlichen Karnevalsgesellschaften durch Spenden.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.  
**Verheiratete Personen und Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft können eine Familienmitgliedschaft erwerben. Stirbt einer der Partner, wird die Mitgliedschaft als persönliche Mitgliedschaft weitergeführt. Wird die Partnerschaft beendet, teilt sich die Familienmitgliedschaft entsprechende persönliche Einzelmitgliedschaften auf.**
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) **Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.** Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat **in Schriftform** unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme **und zusätzlich eine Stimme eines weiteren Mitglieds.** Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. **Bei Familienmitgliedschaften kann nur eine Person das Stimmrecht ausüben. Sollten sich die Partner nicht einigen, wer es ausübt, entfällt für die**

jeweilige Mitgliederversammlung das Stimmrecht. Hierzu werden zu Beginn der Mitgliederversammlung Stimmkarten ausgegeben.

- (9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - 1. dem ersten Vorsitzenden,
  - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 3. dem Geschäftsführer,
  - 4. dem Schatzmeister sowie
  - 5. drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die unter Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Personen.
- (3) Die Personen des geschäftsführenden Vorstandes gem. Abs. 2 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, 19. Oktober 2019

Bernd Huber

René Brück

Carsten Fischer

Ulrike Neuß

Paul Link

Peter Heinzlmeier

Torsten Röcher